Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 7284.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung über Pegau auf Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Dezember 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Thüringische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 16. Mai 1868. auf Grund der §§. 3. und 31. des unterm 20. August 1844. landesherrlich bestätigten Statuts (Gesetz-Samml. für 1844. S. 419. ff.) beschlossen hat, ihr Unternehmen auf den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Leipzig über Pegau nach Zeitz auszudehnen, wollen Wir zur Anlage dieser Eisenbahn von Zeitz, und zwar im direkten Schienenanschluß mit der Weißenfels-Geraer Bahn, geeigneten Falles unter streckenweiser Mitbenutzung dieser Bahn, zur Landesgrenze in thunlichst direkter Richtung über Pegau nach Leipzig zur Einmündung in die Thüringische Bahn, resp. unter streckenweiser Benutzung derselben zur Einführung in den Thüringischen Bahnhof zu Leipzig, sowie zur Erhöhung des Anlagekapitals der Gesellschaft um den Betrag von zwei Millionen achtmalhundert Tausend Thalern Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen und den anliegenden Nachtrag zu dem Gesellschafts-Statute hiermit bestätigen. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Samml. für 1838. S. 505.) enthaltenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf das gegenwärtige Eisenbahn-Unternehmen Anwendung finden und daß der mit der Königlich Sächsischen Regierung wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz unterm 30. Juli 1867. abgeschlossene Vertrag (Gesetz-Samml. für 1867. S. 1361.) für die Thüringische Eisenbahngesellschaft, soweit es sie betrifft, verbindlich sein soll.

Die gegenwärtige Genehmigung und Bestätigung ist nebst dem oben ge-

Ausgegeben zu Berlin den 14. Januar 1869.

dachten Nachtrage zum Gesellschafts-Statute durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Dezember 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Nachtrag

zum

Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Auf Grund des in der Generalversammlung vom 16. Mai 1868. gefaßten Beschlusses wird das Unternehmen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft auf den Bau und Betrieb einer Zweigbahn ausgedehnt, welche unmittelbar von Zeitz ausgehen, dort im direkten Schienenanschluß mit der Weißenfels-Geraer Bahn resp. deren Bahnhof bei Zeitz stehen und in thunlichst direkter Richtung über Pegau nach Leipzig zur Einmündung in die Thüringische Bahn resp. deren Bahnhof dort führen soll.

§. 2.

Das zur Ausführung und vollständigen Ausrüstung dieser Bahn, sowie zur entsprechenden Vermehrung der Betriebsmittel erforderliche Kapital wird einschließlich des Aufwandes für Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Zeitz bis Gera und von Corbetha bis Markranstedt auf zwei Millionen achtmalhundert Tausend Thaler festgesetzt.

§. 3.

Die Beschaffung dieses Kapitals von 2,800,000 Thalern erfolgt durch Ausgabe von 16,600 Stück Prioritäts-Obligationen, für deren Kreirung und Emission, sowie Verzinsung und Amortisation die Bedingungen durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt werden.

§. 4.

§. 4.

Auf das neue Bahnunternehmen findet das Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft vom 3./5. August 1844. mit allen dasselbe abändernden, landesherrlich bestätigten Nachträgen gleichmäßig Anwendung.

Außerdem ist für dieses Unternehmen der zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung unterm 30. Juli 1867. abgeschlossene Vertrag (Gesetz-Samml. für 1867. S. 1361.), soweit er die bauende Gesellschaft betrifft, maaßgebend.

(Nr. 7285.) Privilegium wegen Emission von 2,800,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Dezember 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Thüringische Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 16. Mai 1868. gefaßten Beschlusses darauf angetragen hat, ihr Behufs des Baues und der Ausrüstung einer Eisenbahn von Leipzig über Pegau nach Zeitz, sowie zur Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Zeitz bis Gera und von Corbetha bis Markranstedt die Aufnahme einer Summe von 2,800,000 Thalern durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und mit Zinsscheinen versehenen Prioritäts-Obligationen zu gestatten und Wir zur Anlage der gedachten Eisenbahn durch die Thüringische Eisenbahngesellschaft mittelst Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom heutigen Tage Unsere Genehmigung ertheilt haben, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die Emission der Prioritäts-Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen:

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden in drei Abtheilungen A., B. und C., jede Abtheilung unter fortlaufenden Nummern, nach dem sub A. beigeschlossenen Schema unter der Bezeichnung Serie V. auf farbigem Papier mit schwarzem Druck stempelfrei ausgefertigt.

Die erste Abtheilung (A.) umfaßt 1600 Stück zu 500 Rthlr. unter Nr. 1. bis 1600.	800,000 Rthlr.
die zweite Abtheilung (B.) 5000 Stück zu 200 Rthlr. unter Nr. 1. bis 5000.	1,000,000 =
die dritte Abtheilung (C.) 10,000 Stück zu 100 Rthlr. unter Nr. 1. bis 10,000.	1,000,000 =
zusammen....	2,800,000 Rthlr.

Mit

Mit diesen Prioritäts-Obligationen werden Zinskupons auf Papier von der Farbe der Obligationen, schwarz gedruckt, auf sechs Jahre ausgegeben, und nach Ablauf dieser Zeit gegen Einreichung des mit zur Ausgabe kommenden Talons erneuert.

§. 2.

Sämmtliche nach §. 1. zu emittirende Prioritäts-Obligationen haben unter sich gleiche Rechte und werden jährlich mit 4½ Prozent, vom Tage der Emission an gerechnet, verzinst. Während der Bauzeit bis zu dem nach §. 3. veröffentlichten Zeitpunkte geschieht die Verzinsung aus dem Baukapital.

Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando nicht nur bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Erfurt, sondern auch, nach näherer Bekanntmachung durch die im §. 11. genannten öffentlichen Blätter, in den an der Bahn belegenen Städten und in Berlin, Leipzig und Frankfurt a. M. gezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Jeder Zinskupon ist ungültig, wenn die Vorderseite desselben durchkreuzt oder eine Ecke desselben abgeschnitten ist.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation durch Ausloosung. Zur Amortisation werden jährlich, und zwar von dem Jahre 1871. ab, mindestens ½ Prozent des ausgegebenen Prioritäts-Obligationen-Betrages, sowie die ersparten Zinsen von den ausgeloosten Obligationen verwendet.

Die Auszahlung des Kapitalbetrages der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zum ersten Male am 1. Juli 1871.

Der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, unter Genehmigung der betheiligten drei Staatsregierungen den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung dieser Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, auch dieselben durch die im §. 2. gedachten öffentlichen Blätter mit halbjährlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes nebst den bis dahin aufgelaufenen Zinsen einzulösen; die Kündigung darf aber nicht vor dem 1. Januar 1873. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird den betreffenden Ministerien der betheiligten drei Staatsregierungen alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen Serie V. sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Gesellschaft und sollen als solche, wie denselben hiermit eingeräumt wird, vor den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft Serie I., II., III. und IV. mit den dazu gehörigen Zinskupons ein ausschließliches Vorzugsrecht auf die von Leipzig über Pegau nach Zeitz führende Zweigbahn mit sämmtlichen Zubehörungen haben.

Es

Es ist zu dem Ende von der Direktion ein vollständiges Inventar der genannten Zweigbahn mit Zubehörungen aufzunehmen, welches alle drei Jahre einer Revision zu unterwerfen und den betheiligten drei Staatsregierungen vorzulegen ist.

Demnächst sollen aber auch die Inhaber der gedachten Prioritäts-Obligationen Serie V. als Gläubiger der Thüringischen Eisenbahngesellschaft berechtigt sein, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen, insoweit sie durch ihr Vorzugsrecht auf die genannte Zweigbahn nicht zur vollen Befriedigung gelangt sind, nach den Inhabern der Prioritäts-Obligationen Serie I., II. III. und IV. zum Belauf von 11,900,000 Thalern an das gesammte übrige Vermögen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft und an dessen Erträge sich zu halten.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge nebst Zinsen anders, als nach Maaßgabe des in §. 3. gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen, wenn

a) ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) der Transport auf der genannten Zweigbahn oder auf der Thüringischen Hauptbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird;

d) Umstände eintreten, die jeden anderen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen, und

e) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen a. bis inkl. d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,

zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,

zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte erfolgen sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehend sub a. bis e. festgestellten Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen nur befugt, zunächst an die genannte Zweigbahn, im Falle der Nichtbefriedigung eventuell an

das

das gesammte übrige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft sich zu halten.

§. 6.

So lange nicht die sämmtlichen kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der zur Einlösung erforderliche Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum Bahnkörper der Haupt- oder der genannten Zweigbahn, zu den daran gelegenen Bahnhöfen und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist, veräußern. Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat zum Postbetriebe, an Gemeinden, Korporationen oder Individuen zum Zwecke von Staatseinrichtungen, oder zur Anlage von Packhöfen und Waaren-Niederlagen oder sonstigen, zum Nutzen des Bahnbetriebes und, ohne diesen zu gefährden, den Vortheil der Gesellschaft erzielenden Einrichtungen, gehört nicht zu diesen untersagten Veräußerungen; auch bleibt der Gesellschaft freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Atteste des betreffenden Regierungskommissars zum Transportbetriebe der Haupt- oder der Zeitz-Pegau-Leipziger Zweigbahn nicht nothwendig sind.

§. 7.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihegeschäft zu machen, welches die den nach diesem Plane zu emittirenden 2,800,000 Thaler Prioritäts-Obligationen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigte oder schmälerte.

§. 8.

Die Ausloosung der nach §. 3. jährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Erfurt durch die Direktion der Gesellschaft im Monat April, und zwar in einem vierzehn Tage vorher durch die mehrgedachten öffentlichen Blätter bekannt zu machenden Termine, dem beizuwohnen die Inhaber dieser Obligationen die Befugniß haben.

Ueber die Verhandlung ist vom Syndikus der Gesellschaft ein Protokoll aufzunehmen.

§. 9.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des §. 8. gedachten Termins öffentlich bekannt gemacht, und es erfolgt die Auszahlung derselben von dem §. 3. bezeichneten Tage an nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben durch die Gesellschafts-Hauptkasse zu Erfurt und in Berlin, Leipzig und Frankfurt a. M. bei den bekannt gemachten Häusern.

Mit dem im §. 3. angegebenen Zahlungstage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Die Kupons über die noch nicht fällig gewesenen Zinsen und der Talon sind mit der ausgeloosten Prioritäts-Obligation gleichzeitig zu übergeben; geschieht dies nicht, so wird der Betrag dieser fehlenden, noch nicht fälligen Zinskupons von dem Kapitale gekürzt, um vorkommenden Falls zu deren Einlösung zu dienen.

Die

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen nebst den noch nicht fälligen Kupons werden in Gegenwart der Direktion und des Syndikus der Gesellschaft, der darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt, und daß dies geschehen, wird unter Angabe der Nummern durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten der Inhaber (§. 5.) oder der Kündigung (§. 3.) außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft befugt wieder auszugeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind, und, der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie dessenungeachtet aber nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was dann unter Angabe der Nummern der nach diesem Verfahren werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in diesem Privilegium §§. 2. 3. 8. 9. und 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger, der Weimarischen Zeitung, der Gothaischen privilegirten Zeitung, der Leipziger Zeitung und der Geraischen Zeitung. Wenn eines dieser Blätter eingeht, hat die Direktion in den vier anderen das an dessen Stelle tretende ein- für allemal bekannt zu machen. Die Bekanntmachung in noch anderen Blättern zu erlassen, bleibt der Direktion nach Umständen vorbehalten.

§. 12.

Die Mortifizirung angeblich verlorener oder vernichteter Zinskupons ist nicht statthaft.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 12. Dezember 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

A.

Prioritäts-Obligation

der

Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Prioritäts-Obligation der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Jeder Obligation sind zwölf Kupons auf die Jahre .... und ein Talon beigegeben.

Serie V.
Abthl. A.
№ .....
über

Die Erneuerung der Kupons nach Ablauf von sechs Jahren erfolgt nur nach Rückgabe des beigefügten Talons.

...... **Thaler Preußisch Kurant.**

Serie V. Abth. ....

Angefertigt am ....

Eingetragen Fol. .....

Beigegeben zwölf Kupons.

Prioritäts-Obligation der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von .... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit der von den betheiligten drei Hohen Staatsregierungen ertheilten Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums emittirten Kapitale von .... Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Erfurt, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

(Stempel.)

Der Rendant.

Eingetragen
Fol. ....

B.

Schluß des §. 2. des Privilegiums.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Jeder Zinskupon ist ungültig, wenn die Vorderseite desselben durchkreuzt oder eine Ecke desselben abgeschnitten ist.

B.

Erster Zinskupon

der

Thüringischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

Serie V. №.....

zahlbar am 1. Juli 18..

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 18.. die halbjährlichen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über .... Thaler mit.. .... Preußisch Kurant.

Erfurt, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

(Stempel.) Eingetragen im Kuponbuche Fol.....

C.

Serie V. Abthl.....

T a l o n

zur

Prioritäts-Obligation

№ ....

der

Thüringischen Eisenbahngesellschaft

über

....

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach Einlösung der jetzt ausgegebenen zwölf Zinskupons zu der oben bezeichneten Obligation die zweite auszugebende Reihe von zwölf Zinskupons nebst Talon.

Erfurt, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

(Nr. 7286.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschafts-Statute. Vom 14. Dezember 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft durch ihre Gesellschaftsvorstände auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlungen ihrer Aktionaire vom 28. März 1863. und 18. Dezember 1867. darauf angetragen hat, zum Zwecke einer möglichst abgekürzten Verbindung zwischen ihren Stationen mit den Herzoglich Braunschweigischen Eisenbahnen unter Verlegung der bisherigen Strecke zwischen Burg und Magdeburg und Einführung derselben in diese Stadt vermittelst eines unterhalb Magdeburgs bei der Neustadt herzustellenden Elbübergangs die Ausdehnung ihres Unternehmens durch den Bau einer Bahn von Magdeburg nach Helmstedt mit einer Abzweigung nach Jerxheim und einem von dem jetzigen Bahnhof Magdeburg herzustellenden Anschluß an diese Bahn bei Sudenburg zu gestatten und den anliegenden Nachtrag zu ihrem Gesellschafts-Statute zu bestätigen, wollen Wir, unter Bestätigung dieses Nachtrages, der genannten Gesellschaft zum Bau und Betriebe der vorerwähnten Eisenbahn-Anlagen Unsere Genehmigung hiermit ertheilen.

Wir bestimmen, daß die in dem Gesetze über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Samml. S. 505.) enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf die in Rede stehenden Eisenbahnbauten Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Dezember 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Nach-

Nachtrag
zu dem am 17. August 1845. Allerhöchst bestätigten Statute der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Das Unternehmen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft wird auf den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg nach Helmstedt mit einem von dem jetzigen Bahnhof Magdeburg herzustellenden Anschlusse an diese Bahn bei der Sudenburg und einer Abzweigung von Eilsleben nach Jerxheim ausgedehnt. Der Bahnhof in der Stadt Berlin wird dem hervorgetretenen Bedürfniß entsprechend umgebaut und erweitert und die Bahnstrecke von Burg bis Magdeburg durch Verlegung der bisherigen Linie verkürzt. Zu dem letzteren Zwecke wird unterhalb Magdeburgs eine neue Elbüberbrückung hergestellt und die Stammbahn über diese in die Stadt Magdeburg eingeführt. Die Richtung der Bahn von Magdeburg nach Helmstedt und Jerxheim und der projektirten kürzeren Linie von Burg nach Magdeburg mit neuer Elbüberbrückung, sowie die Einführung beider Linien in die Stadt Magdeburg, wird von dem Königlichen Handelsministerium festgestellt. Der Genehmigung desselben unterliegen auch die speziellen Projekte und Anschläge zu sämmtlichen vorgedachten Bauten.

Von den festgestellten Bauplänen darf nur unter besonderer Genehmigung des genannten Ministeriums abgewichen werden.

§. 2.

Die Eisenbahnbauten in der Festung Magdeburg und in deren Rayons dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die Erfüllung der im Interesse der Landesvertheidigung daran geknüpften Bedingungen von den zuständigen Königlichen Ministerien als gesichert anerkannt sein wird.

§. 3.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, an der aufzugebenden Bahnstrecke von Burg bis Magdeburg, sowie an der bestehenden Eisenbahnbrücke über die Elbe diejenigen Veränderungen auf ihre Kosten zu bewirken, welche das Königliche Handelsministerium zur Verbesserung der Fluthverhältnisse der Elbe und im Interesse der Schiffahrt für erforderlich erachten wird.

§. 4.

Die Gesellschaft ist allen Bestimmungen desjenigen Staatsvertrages unterworfen, welcher wegen der Eisenbahn von Magdeburg nach Helmstedt und Jerxheim zwischen Preußen und Braunschweig bereits zum Abschluß gekommen ist.

§. 5.

Die Eisenbahn von Magdeburg nach Helmstedt und Jerxheim bildet einen integrirenden Theil des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Unternehmens und es finden auf dieselbe alle Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten resp. abgeänderten Gesellschafts-Statuten mit den nachfolgenden Zusätzen Anwendung:

a) Zur Ausführung der Bestimmungen über die Benutzung der Eisenbahnen zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. 1843. S. 373.) ist die Gesellschaft sowohl rücksichtlich der neuen Bahnstrecken, als auch der zu dem Stamm-Unternehmen gehörigen Bahnen, verpflichtet, sich den Bestimmungen und Beförderungssätzen des in der Sitzung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1868. beschlossenen Reglements für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Militairbedürfnissen auf den Staatsbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen, ferner den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen und der Instruktion von demselben Datum für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen, sowie den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieses Reglements und dieser Instruktion, zu unterwerfen.

b) Zu Gunsten der Post ist die Gesellschaft bezüglich der neuen Bahnstrecken zu gleichen Leistungen verpflichtet, wie solche ihr bezüglich der Stammbahn obliegen.

c) Im Verhältniß zur Bundes-Telegraphenverwaltung gelten rücksichtlich der neuen Bahnstrecken diejenigen Bestimmungen, welche das vom Norddeutschen Bunde zu erlassende Reglement über die Seitens der Eisenbahngesellschaften der Bundes-Telegraphenverwaltung gegenüber zu übernehmenden Leistungen enthalten wird.

d) Die Gesellschaft hat den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten.

e) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für ihre Beamten Pensions- und Wittwen-Verpflegungskassen auch ferner bestehen zu lassen, zu diesen Kassen die erforderlichen Beiträge zu leisten und zur Unterstützung ihrer Arbeiter angemessene Summen zu verwenden. Dabei sind für die Beamten, deren Familien und für die Arbeiter thunlichst ebenso günstige Normen aufzustellen, wie sie in dem Reglement für die betreffenden Kassen der Staatseisenbahnen enthalten sind.

f) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den Königlich Preußischen Militairanwärtern, soweit dieselben das 35ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu wählen.

§. 6.

Das Anlagekapital, welches einschließlich der Verzinsung desselben während der Bauzeit und der bei Beschaffung desselben etwa entstehenden Verluste:

a)	für den Umbau des Bahnhofes in der Stadt Berlin auf	2,190,000 Rthlr.,
b)	für die Verlegung der Linie zwischen Burg und Magdeburg und für die Herstellung einer neuen Elbüberbrückung und Einführung der Bahn in die Stadt Magdeburg auf	3,755,000 "
c)	für den Bau und die vollständige Ausrüstung der Bahn von Magdeburg nach Helmstedt und Jerxheim, einschließlich der Verbindung vom jetzigen Bahnhofe Magdeburg nach der Sudenburg auf	6,055,000 "
	in Summa auf =	12,000,000 Rthlr.

bemessen ist, wird beschafft durch die Ausgabe von

1) 50,000 neuen Stammaktien der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft in Apoints von 100 Rthlr. Nominalwerth, und
2) 7,000,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen derselben Gesellschaft, deren Emissionsbedingungen durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt werden.

§. 7.

Die neuen Stammaktien sollen nach der für die älteren Aktien und die dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons nach den bisherigen Statutenbestimmungen festgesetzten Form unter den Nummern 50,001. bis 100,000. ausgefertigt werden.

§. 8.

Die Emission der Aktien erfolgt gegen Vollzahlung des darin verschriebenen Betrages je nach dem Bedürfniß in einzelnen Terminen (vergl. §. 10.).

Die neuen Aktien nehmen vom 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem dieselben ausgegeben werden, ab, an allen Rechten Theil, die den älteren Aktien zustehen. Auf die den neuen Aktien beigegebenen Dividendenscheine wird demgemäß derselbe Betrag gezahlt, welcher auf die älteren Aktien zur Vertheilung kommt. Von diesem Betrage sind indessen fünf Prozent als Zinsen aus dem Baufonds zu entnehmen (vergl. §. 12.) und nur der Rest ist aus der Reineinnahme des Betriebes zu bestreiten.

§. 9.

Bei der jedesmaligen Ausgabe neuer Aktien sollen dieselben den Besitzern

der

der bereits bis dahin ausgegebenen Aktien nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes gleichmäßig al pari überlassen werden.

§. 10.

Auf welche Stückzahl der bereits emittirten Aktien jedesmal neue Aktien verabfolgt werden, desgleichen der Termin, bis zu welchem, und die Stelle, an der die neuen Aktien abzunehmen sind, wird von dem Direktorium der Gesellschaft in den statutenmäßig vorgesehenen und den sonst von demselben für geeignet erachteten Blättern durch dreimalige Insertionen, von welchen die erste mindestens acht Wochen vor dem betreffenden Abnahmetermine stattfinden muß, bekannt gemacht werden.

§. 11.

Diejenigen Aktionaire, welche bis zu dem jedesmal bestimmten Termine das ihnen nach §. 9. zustehende Recht nicht ausüben, gehen desselben verlustig; die unabgenommenen neuen Aktien werden zum Besten der Gesellschaft verwerthet.

§. 12.

Bis zum Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die im §. 6. Littr. a. bis c. bezeichneten Anlagen dem Betriebe übergeben werden, werden aus den Baufonds nicht nur die Zinsen der neu aufzunehmenden Prioritäts-Anleihe, sondern auch die im §. 8. erwähnten Zinsen der neu kreirten Stammaktien während der Bauzeit bestritten. Sofern jedoch die drei vorbezeichneten Anlagen nicht in demselben Jahre dem Betriebe übergeben werden, so hört in Betreff der auf eine früher vollendete Anlage verwendeten Baukosten mit Ablauf des Jahres ihrer Eröffnung die Verpflichtung des Baufonds zur Verzinsung auf. Die Deckung der dadurch entstehenden Ausfälle an den Zinszuschüssen des Baufonds fällt alsdann vorweg dem Betriebsfonds zur Last.

§. 13.

Falls die Ausgabe der neuen Aktien an einem anderen Tage als am 1. Januar eines Jahres erfolgt, haben die Abnehmer der neuen Aktien fünf Prozent des Nominalbetrages vom 1. Januar bis zum Tage der Abnahme, welche innerhalb der Bauzeit zum Baufonds fließen, zu vergüten.

§. 14.

Die Gesellschaft ist verpflichtet:

a) die Bahn von Magdeburg nach Helmstedt und Jerxheim binnen längstens zwei Jahren, von Ertheilung der Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigischen Konzessionen an gerechnet, zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben,

b) den Umbau des Bahnhofes in der Stadt Berlin innerhalb zwei einhalb Jahren vom Tage der Bestätigung dieses Statutnachtrages fertig zu stellen, und

c) die

c) die Abkürzung der Bahnstrecke von Burg nach Magdeburg, sowie den Bau der neuen Elbbrücke und die Einführung der Stammbahn über dieselbe in die Stadt Magdeburg, binnen zwei Jahren vom Tage der Feststellung des Bauplanes auszuführen.

§. 15.

Die Gesellschaft ist gehalten, insofern und sobald das Königliche Handelsministerium im Interesse des Verkehrs es für angemessen erachtet, anderen Bahnverwaltungen die Mitbenutzung der Elbbrücke und ihrer Zugänge gegen Leistung einer Vergütung nach Maaßgabe eines in Ermangelung der freien Vereinbarung vom Königlichen Handelsministerium festzusetzenden Tarifs zu gestatten.

Bei solcher Mitbenutzung soll jedoch in allen Fällen, wenn es sich um Anschlüsse an andere Bahnen handelt, die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft nicht verpflichtet sein und niemals angehalten werden dürfen, ihre Züge erst nach den gleichartigen Zügen der zur Mitbenutzung der Brücke verstatteten Bahnverwaltungen über die Elbbrücke fahren zu müssen. Letztere haben die nach Maaßgabe des betreffenden Tarifs zu leistenden Vergütungen an die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft allmonatlich abzuführen und sind außerdem verpflichtet, soweit diese von ihnen geleisteten tarifmäßigen Vergütungen unter Hinzurechnung einer nach demselben Tarife veranschlagten Vergütungssumme für alle eigenen Transporte der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft nicht zureichen, von den mitbenutzten Brücken und Bahntheilen außer allen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten auch noch die vollen Zinsen des darauf verwendeten Anlagekapitals zu decken, für jedes Betriebsjahr auch von diesem Ausfalle nach Verhältniß der darin über die Elbbrücke bewegten sämmtlichen Wagen- und Lokomotivachsen den ratirlichen Theil an die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft zu gewähren.

§. 16.

Von dem auf die Eröffnung des Betriebes auf der Eisenbahn von Magdeburg nach Helmstedt und Jerxheim folgenden 1. Januar wird der nach den Bestimmungen der §§. 14. und 15. des Statuts gebildete Reservefonds aufgelöst und von dem Bestande desselben die Summe von 150,000 Thalern zur Bildung eines anderweiten Reservefonds, der Ueberrest aber zur Begründung eines Erneuerungsfonds für das gesammte Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Unternehmen verwendet.

Der Reservefonds ist zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben bestimmt und braucht nur auf der Höhe von 150,000 Thalern erhalten zu werden. Im Falle einer Verminderung erfolgt die Ergänzung durch Zuschüsse aus den Betriebseinnahmen, die von dem Ausschusse nach Bedürfniß festgesetzt werden, aber pro anno nicht weniger als $^{1}/_{20}$ Prozent des Anlagekapitals des gesammten Unternehmens betragen dürfen. So lange der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die Zinsen desselben in die Betriebskasse.

 Der

Der Erneuerungsfonds ist zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung von Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn, mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art bestimmt.

Von dem Direktorium ist mit Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums ein Regulativ zu entwerfen, welches die zur Ergänzung des Erneuerungsfonds bestimmten und nach Verhältniß der Abnutzung der Bauwerke, des Oberbaues und der Betriebsmittel periodenweise abzumessenden Rücklagen aus den Betriebseinnahmen feststellt. Außerdem werden dem Erneuerungsfonds die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel überwiesen.

Mit der Einrichtung dieser Reserve- und Erneuerungsfonds werden die Bestimmungen der §§. 14. und 15. des Gesellschaftsstatuts, soweit sie die Bildung des zur Zeit bestehenden Reservefonds und die mit Zuziehung des Königlichen Kommissarius vorzunehmende Revision der Bauwerke ꝛc., resp. die Absonderung einer zur Unterhaltung derselben erforderlichen Summe betreffen, aufgehoben.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).